

## Allgemeine Bedingungen für die Benutzung

1. Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg erhebt für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen Benutzungspreise.
2. Entgeltschuldner ist der Benutzer, der mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg mit Benutzung des Bades einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag abschließt. Der Benutzungsvertrag gilt gemäß Bade- und Benutzungsordnung mit Betreten des Bades als vereinbart.
3. Das gelöste Eintrittsmedium (Chip) berechtigt nur zur Nutzung der Bade- und Saunaeinrichtungen, für die er erworben worden ist.
4. Das Eintrittsmedium (Chip) und der Kassenbeleg sind während der Benutzung des Bades/Sauna aufzubewahren und auf Verlangen dem Badpersonal vorzulegen. Die Vorlage des Eintrittsmediums und des Kassenbeleges gilt als Nachweis für die Entrichtung des Benutzungspreises.
5. Das Eintrittsmedium (Chip) gilt nur am Lösungstag.
6. Die Preisbestimmungen richten sich nach dem aktuellen Preisblatt. Die Benutzungspreise sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Sonderveranstaltungen oder geschlossene Gruppen kann nach Wahl des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg der Benutzungspreis gegen Rechnungsstellung entrichtet werden.
7. Der Aufenthalt im Bad beginnt mit der Entwertung des Eintrittsmediums (Chip) bei der Eingangskontrolle und endet bei Verlassen des Bades am Drehkreuz. Das Eintrittsmedium verliert bei Verlassen des Bades seine Gültigkeit.
8. Eintrittsmedien (Chip) können nicht getauscht werden. Eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung in bar ist nicht vorgesehen.
9. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne den festgesetzten Benutzungspreis entrichtet zu haben, der hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung einen erhöhten Benutzungspreis gemäß der Tabelle – Preis bei unerlaubtem Zutritt – zu entrichten.  
  
Ein unerlaubter Zutritt liegt dann vor, wenn der Bade-/Saunagast
  - a) ohne gültigem Eintrittsmedium (Chip) den Bad- und/oder Saunabereich nutzt.
  - b) einen vergünstigten Eintritt in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.
  - c) das Eintrittsmedium am Drehkreuz nicht entwertet hat.
10. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird der gezahlte Benutzungspreis nicht zurückerstattet.
11. Eine Aufrechnung von Preisen und Leistung findet nicht statt. Der/Die Benutzungsgeldpflichtige kann gegenüber der Benutzungsforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

12. Bei Betriebsstörungen werden die bereits entrichteten Benutzungspreise weder ganz noch teilweise erstattet.
13. Für Vereinsmitglieder deren Vereine Wasserflächen im Bad gebucht haben, ist der Eintritt ausschließlich zu den genehmigten Trainingszeiten ihrer Gruppen frei.  
Die Abrechnung mit den Vereinen erfolgt per Rechnung.
14. Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungspauschale von mindestens 10,00 € erhoben. Sollten die Reinigungskosten den Betrag von 10,00 € überschreiten, sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
15. Für den Verlust des Eintrittmediums (Chip) wird ein Entgelt gemäß den Tabellen – Pauschaler Preis bei Verlust des Eintrittsmediums (Chip) – erhoben.
16. Für die Ausleihe von Bademäntel, -handtücher oder Handtücher wird ein Pfandbetrag erhoben. Nach Rückgabe der ausgeliehenen Gegenstände wird der Pfandbetrag zurückerstattet.

**17. Beilegung von Streitigkeiten**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Unser Unternehmen ist bestrebt bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus den Verträgen mit Kunden ergeben, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Hierfür haben wir qualifiziertes Personal im Hause.

**Online-Streitbeilegung**

Plattform der Europäischen Kommission zur Online-Streitbeilegung Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (so genannte „OSPlattform“) ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

18. Erfüllungsort ist Penzberg. Gerichtsstand ist das jeweils für Penzberg zuständige Gericht.

**Inkrafttreten**

Das Preisblatt und die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung“ gelten ab Eröffnung des Bades.

Penzberg, den 03.08.2023

André Behre

Vorstand

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg